

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 21.04.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Abschluss eines Erschließungsvertrages; BP-Gebiet VII-04, Uevekoven-Gewerbegebiet Erkelenzer Straße		Datum: 08.05.2020
Vorlage-Nr: VO/0087/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	19.05.2020	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV) Rat der Stadt Wegberg	
Ö	23.06.2020		

Sachverhalt:

Die Firma Bloem Beheer B.V., Sint Antoniusstraat 10, NL 6097 ND Panheel, vertreten durch die G.H.M. Bloem Beheer B.V., diese vertreten durch Herrn Gerardus Hendrikus Maria Bloem, beabsichtigt, die Erschließung des Bebauungsplangebietes VII-04, Uevekoven-Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, auf eigene Kosten durchzuführen.

Die Erschließung ist nach § 123 Baugesetzbuch (BauGB) im Grundsatz Aufgabe der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht. Durch städtebauliche Verträge kann nach § 11 BauGB u.a. die Erschließung Dritten übertragen werden.

Die vom Fachbereich geprüften Unterlagen des Erschließungsträgers zum Kanal- und Straßenbau sind auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes entwickelt worden.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss eines Erschließungsvertrages sind gegeben. Die zu vereinbarenden Leistungen sind den gesamten Umständen nach angemessen und stehen in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung. Es ist anzumerken, dass eine Gemeinde verpflichtet ist, die Erschließung selbst durchzuführen, falls sie bei Bestehen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ein zumutbares Angebot eines Dritten zur Erschließung ablehnt.

Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die volle Kostenübernahme durch den Erschließungsträger. Nach Fertigstellung und Abnahme übernimmt die Stadt die Anlagen kosten- und lastenfrei in ihre Unterhaltung.

Der Vertragstext und die Planunterlagen liegen dieser Vorlage als Anlage bei. Die Anlagen zum Vertrag (Lagepläne und Ausführungszeichnungen) werden am Sitzungstag im Ratssaal aushängen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat, er möge beschließen, dem Angebot der Firma Bloem Beheer B.V. aus Panheel (NL) zum Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erschließung des Bebauungsplangebietes VII-4, Uevekoven-Gewerbegebiet Erkelenzer Straße, zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, den Abschluss des Vertragswerkes herbeizuführen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen Verwaltungskosten (Personalkosten) durch Baukontrollen und Abnahmen sowie nach Fertigstellung Unterhaltungskosten im Bereich Straßen- und Kanalbau.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Lageplan Kanal

Deckenhöhenplan

Ausbauquerschnitt

Lageplan Straßenbau

Höhenplan Kanal

Höhenplan Straße

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Gaspers

FBL 302

Gez. Thies

Techn. Beig.

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

**Städtebaulicher Vertrag über die Erschließung des Bebauungsplangebietes
VII-04, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße**

Die Stadt Wegberg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
- nachstehend kurz "Stadt" genannt -

und

die Firma Bloem Beheer B.V.,
Sint Antoniusstraat 10, NL 6097 ND Panheel,

vertreten durch die

G. H. M. Bloem Beheer B. V.,

vertreten durch

Herrn Gerardus Hendrikus Maria Bloem

- nachstehend kurz "Erschließungsträger" genannt -

schließen folgenden Vertrag

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Stadt überträgt nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) die erstmalige Erschließung auf den Erschließungsträger. Die Umgrenzung des Erschließungsgebietes ergibt sich aus dem Bebauungsplan VII-04, Uevекoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße.
- (2) Grundlage für die Ausführung der vorgenannten Erschließung ist die als Anlage beigefügte und von der Stadt genehmigte Ausführungsplanung betreffend den Ausbau der Planstraßen (öffentliche Verkehrsflächen einschließlich deren Beleuchtung) sowie die Herstellung der Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlagen gem. §§ 2 und 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Die öffentlichen Erschließungsflächen werden in einem gesonderten notariellen Kaufvertrag der Stadt Wegberg kosten- und lastenfrei übertragen. Die Übertragung der Flächen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellte Abwasserleitungen sowie die Verkehrsflächen bis spätestens 3 Jahre nach Vertragsabschluss in dem Umfang fertig zu stellen, der sich aus der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung ergibt. Abweichend hiervon erfolgt eine vorzeitige endgültige Fertigstellung des Ausbaus unmittelbar nach Fertigstellung von 80 Prozent der Hochbebauung.
- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3

Art und Umfang der Erschließung

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
 - a) die Freilegung der neu herzustellenden Erschließungsflächen
 - b) die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle, Versickerungsbecken)
 - c) den Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen mit Anschluss an die Erkelenzer Straße
 - d) Endausbau der fertigen Planstraßen einschließlich der StVO-Beschilderung
 - e) die Straßenentwässerung
 - f) die Schlussvermessung der oberirdischen Erschließungsanlagen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Maßgabe der von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung
 - g) die Erstellung und Überlassung der Kanalbestandspläne nach Vorgabe der Stadt
 - h) die betriebsfertige öffentliche Straßenbeleuchtung nach Maßgabe der NEW und der Stadt
 - j) Durchführung einer geophysikalischen Untersuchung zur Kampfmittelbeseitigung nach den Vorgaben der Bezirksregierung
 - k) die Koordination mit Versorgungsträgern für Strom, Wasser, Gas und Telekommunikation
 - l) die Herstellung und Pflege der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsflächen nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages vom November 2019, Büro Rebstock aus Eschweiler.
- (2) Der Erschließungsträger hat eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Eine ausreichende Löschwasserbereitstellung ist nachzuweisen.
- (3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 4 **Ausschreibungen, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen erfolgt durch den Erschließungsträger.
- (2) Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-, Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau ist. Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Nachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegt und mit Beginn der Arbeiten eine Fremdüberwachung gem. Abschnitt 4.3 RAL-GZ 961 besteht.
- (3) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten müssen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt und durch den Erschließungsträger in Auftrag gegeben werden.

§ 5 **Baudurchführung**

- (1) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen weitgehend ausgeschlossen wird. Auch die übrigen Versorgungsleitungen sind wie vor zu verlegen.
- (2) Der Baubeginn ist der Stadt 8 Werktage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- (3) Die eventuelle Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist im Bereich von Leitungstrassen möglichst zu vermeiden; ggf. sind die Anordnungen der Stadt bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen, ansonsten gilt die von der Stadt genehmigte Ausbauplanung.
- (4) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, neu eingebaute Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen. Die Kosten für die Prüfung der Baumaterialien und für das eventuelle Entfernen trägt der Erschließungsträger.

- (5) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen herzustellen. Schäden einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straße fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Verkehrsflächen als Baustraße herzustellen. Eine Baustraße wird dadurch definiert, dass auf einem tragfähigen Unterbau eine mindestens 8 cm starke bituminöse Tragschicht vorhanden ist.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, jedoch längstens bis zur entsprechenden Abnahme. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Deckungssumme mindestens 3.000.000,00 €) nachzuweisen.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- (2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Sie beginnt jeweils mit der Abnahme durch die Stadt und endet mit Ablauf des Gewährleistungszeitraumes. Die Abnahme erfolgt getrennt für die Maßnahmen Kanalbau, Baustraße, Versickerungsbecken und Endausbau. Die Abnahmen erfolgen erst, wenn die jeweiligen Anlagen betriebsfertig und komplett errichtet sind. Für einzelne Abschnitte erfolgt keine Abnahme.
- (2) Der Erschließungsträger zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

§ 8 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Im Anschluss an die mangelfreie Abnahme bestehend im Einzelnen aus Kanalbau, Baustraße, Versickerungsbecken und Endausbau übernimmt die Stadt diese einzelnen Erschließungsteile in ihre Unterhaltung und Baulast, wenn sie Eigentümerin der öffentlichen Erschließungsflächen geworden ist und der Erschließungsträger vorher

- a) die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- b) einen Bestandsplan (digital) über die Entwässerungseinrichtung übergeben hat, wobei die Schlussvermessung der Abwasseranlagen gem. DIN 4050 durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen hat. Für die Schachtabdeckungen sind Hoch-/Rechtskoordinaten anzugeben.

Die von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nach Vorgaben der Stadt aufgenommenen Bestandspläne einschließlich der Berechnungen und Erläuterungen wird der Erschließungsträger der Stadt in 3-facher, farbiger Ausführung, sowie in digitalem Format übergeben.

Zu den Bestandsplänen gehören:

- Der Lageplan mit den eingemessenen tatsächlichen Verkehrsflächengrenzen
- Der Höhenplan entsprechend den vermessungstechnischen Planunterlagen
- Bestandspläne der Entwässerungsanlage einschl. der Hausanschlussleitungen (Lageplan, Höhenplan).

Ferner liefert der Erschließungsträger die durch das Vermessungsbüro gewonnenen Daten (Koordinaten) der Topographie, Bordsteinkanten, Straßenmöblierung usw. der zukünftig öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen. Die Vermessungsdaten sind auf einem digitalen Datenträger zu übergeben, ein Plan im Maßstab 1:250 ist beizufügen. Die digitalen Daten entsprechen dem Format zur Übernahme in das städtische Kanal-kataster.

- c) Nachweise erbracht hat über
 - aa) die Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien entsprechend der Festsetzungen im § 5 Abs. 4, sofern diese gefordert wurden
 - bb) die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltung durch einen von beiden Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen (Videobefahrung und Dichtheitsprüfung).
- (2) Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
- (3) Die Stadt bestätigt dem Erschließungsträger die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Baulast und Unterhaltung schriftlich binnen 30 Tagen nach Erfüllung der Übernahmevoraussetzungen vorstehend Absatz 1.

- (4) Die Widmung der Verkehrsflächen erfolgt durch die Stadt.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von insgesamt 1.150.000,00 Euro.

Die Sicherheitsleistung teilt sich wie folgt auf:

1. Kanalbau	215.000,00 Euro
2. Baustraße	385.000,00 Euro
3. Versickerungsbecken	300.000,00 Euro
4. Endausbau	250.000,00 Euro

Zu 1. und 2. erfolgt die Absicherung über eine Konzernbürgschaft (gesamt 600.000,00 Euro) sowie zu 3. und 4. über die Eintragung einer Grundschuld (gesamt 550.000,00 Euro) auf den Grundstücken des Erschließungsträgers innerhalb des Erschließungsgebietes Gemarkung Wegberg, Flur 26, Flurstücke 214 und 215, zugunsten der Stadt

Die Sicherheitsleistung wird durch die Stadt nach erfolgten mangelfreien Abnahmen (Kanalbau/Baustraße/Versickerungsbecken/Endausbau) freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungssicherheit erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 95 % der Sicherheitsleistung nach Satz 1.

- (2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Sicherheitsleistungen zu befriedigen.
- (3) Nach Abnahme der Maßnahme und nach Bestätigung der eingegangenen Schlusszahlung durch den Ausführenden ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Sicherheitsleistung nach Absatz 1 freigegeben.
- (4) Die Sicherheitsleistung nach § 9 ist spätestens zwei Monat nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Alternativ zu den vorgenannten Sicherheitsleistungen kann auch ein entsprechender Geldbetrag oder eine Bankbürgschaft bei der Stadt hinterlegt werden. Absätze 1 bis 3 gelten in diesem Fall analog.

§ 10 Kostentragung

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten, hierzu gehören auch alle Planungskosten, für die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen nach diesem Vertrag. Die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch fallen für die vertragsgemäß ausgeführte und durch die Stadt abgenommene Straßenbaumaßnahme nicht an. Eine Kostenbeteiligung der Stadt ist ausgeschlossen.

- (2) Die für den Bau der öffentlichen Abwasseranlagen entstandenen und anerkannten Kosten werden von der Stadt auf zu erhebende Kanalanschlussbeiträge aufgrund der städtischen Satzung nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) angerechnet. Übersteigen die anerkannten Kosten die Höhe der satzungsmäßigen Beiträge, so hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung der über die Höhe des Kanalanschlussbeitrags hinausgehenden Kosten.
- (3) Die anfallenden Kosten für die vorzulegende Sicherheitsleistung (§ 9) trägt der Erschließungsträger.

§ 11 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Lageplan Straßenbau und Kanalbau
- b) Höhenplan Straßenbau und Kanalbau
- c) Ausbauquerschnitt Verkehrsfläche
- d) Deckenhöhenplan

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger erhält eine, die Stadt zwei Ausfertigungen im Original.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 13 Wirksamwerden

Der Vertrag wird wirksam, wenn die Sicherheitsleistung nach § 9 des Vertrages der Stadt übergeben sowie die Grundschild eingetragen wurde und der Bebauungsplan VII-04, Uevekoven – Gewerbegebiet Erkelenzer Straße rechtskräftig ist.

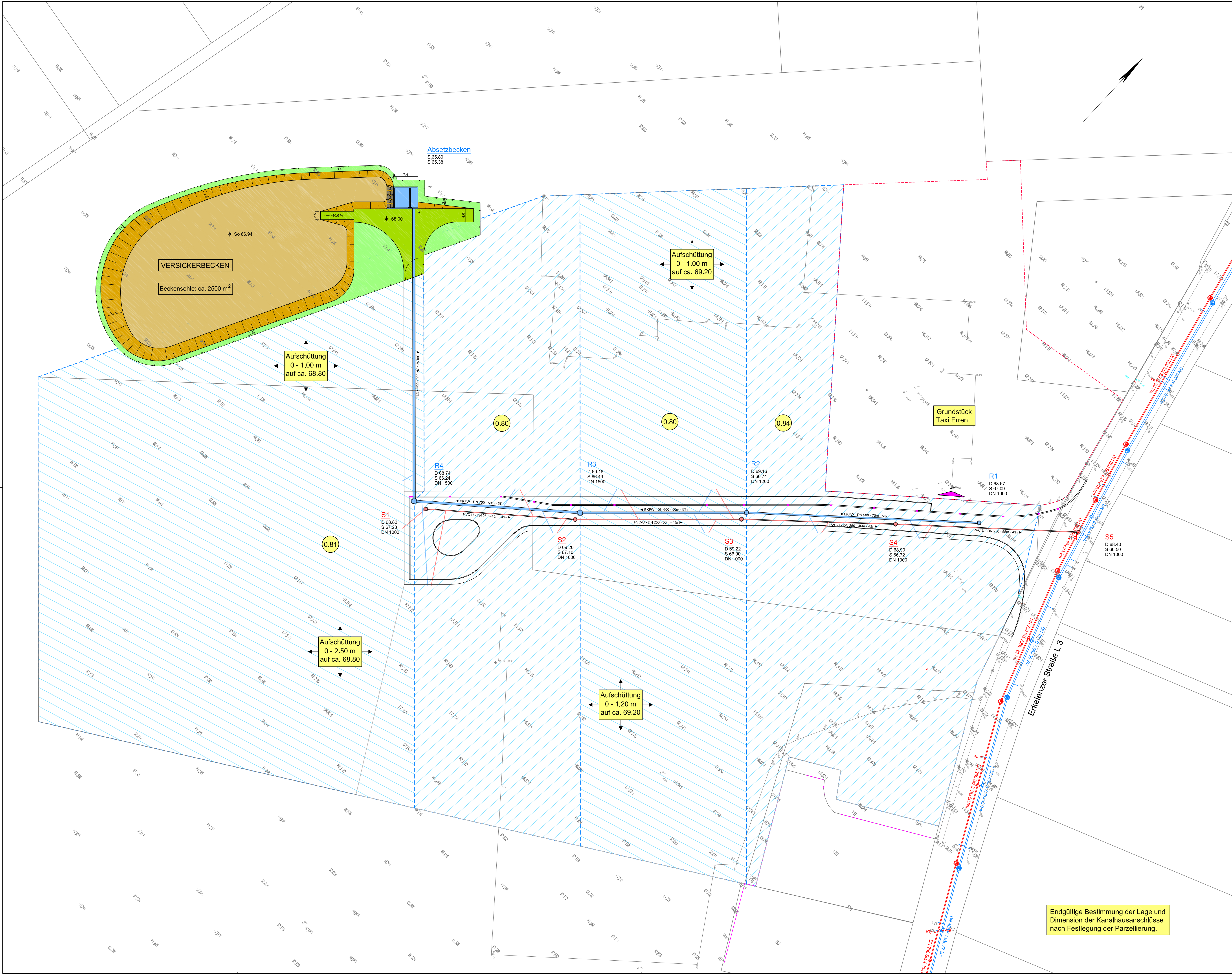
Wegberg, den

Für die Stadt Wegberg:

Für den Erschließungsträger:

.....
Michael Stock
Bürgermeister

.....
Gerardus Hendrikus Maria Bloem

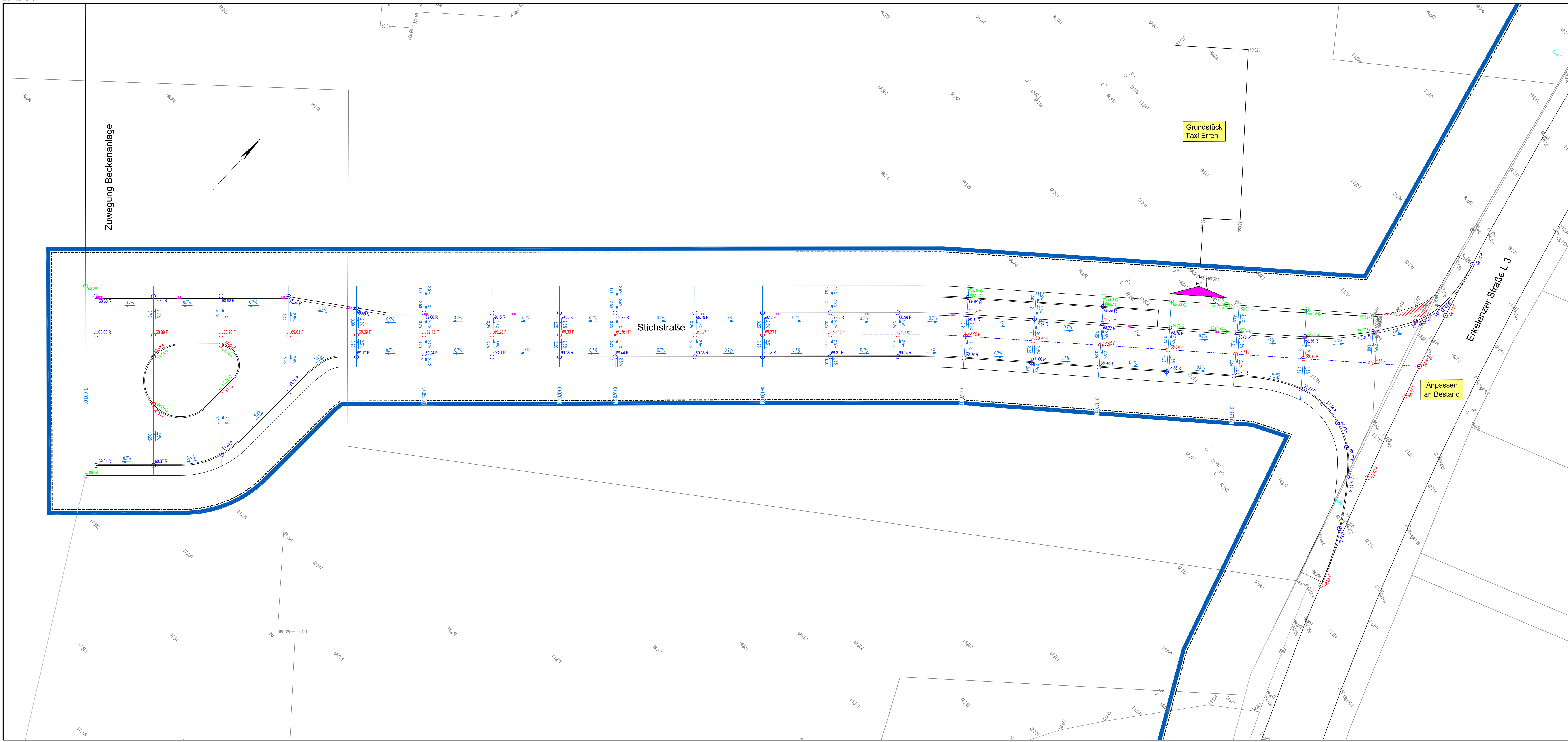


Legende

- vorh. Schmutzwasserkanal mit Angabe von Profil, Durchmesser, Material, Gefälle, Haltungslänge und Fließrichtung
- vorh. Regenwasserkanal mit Angabe von Profil, Durchmesser, Material, Gefälle, Haltungslänge und Fließrichtung
- gepl. Regenwasserkanal mit Angabe von Material, Profil, Durchmesser, Haltungslänge, Gefälle und Fließrichtung
- gepl. Regenwasserschacht mit Angabe von Schachtnummer, Deckelhöhe, Sohlhöhe und Schachtdurchmesser
- gepl. Schmutzwasserkanal mit Angabe von Material, Profil, Durchmesser, Haltungslänge, Gefälle und Fließrichtung
- gepl. Schmutzwasserschacht mit Angabe von Schachtnummer, Deckelhöhe, Sohlhöhe und Schachtdurchmesser
- Beckensohle
- Böschung
- Grünfläche
- Schotterrasen
- Einzugsgebiet
- Einzugsgebietsgrenze
- Befestigte Fläche in ha

Endgültige Bestimmung der Lage und Dimension der Kanalananschlüsse nach Festlegung der Parzellierung.

Auftraggeber: BLOEM Beheer B. V. Panheel (NL)				
Aufgebot: Dipl.-Ing. Alwin Gietemann Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen				
Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423 E-Mail: Gietemann @ T-Online.de				
Projekt: Erschließung "Alte Ziegelei" in Wegberg-Uevekoven		Anlage: 3,1 Blatt Nr.: 1 Bauebene: Kanallageplan Maßstab: 1 : 500		
Ausführungsplanung		Planblatt: Kanallageplan		
Datum	bestellt	gezeichnet	geprüft	Vormerk
Oktober 2016	Gietemann	Zdriluk	Gietemann	
Grundsatz festgelegt:		Ausnahmen:		Eingetragen:
		Feldvergabe:		
		Kästchen:		
EDV-Codierung: E67 - LW - 01B		Format: 950 x 594		



Legende

- 71.13 vorh. Höhen
- 71.14 F OK Fahrbahn
- 71.14 R OK Rinne
- 71.14 G OK Gehweg
- gepl. Straßenablauf
- Grunderwerb

Auftraggeber:

BLOEM Beheer B. V.
Panheel (NL)

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen
Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
E-Mail: Gietemann @ T-Online.de

Projekt:

**Erschließung "Alte Ziegelei"
in Wegberg-Uevekoven**

Anlage:

4.3

Blatt Nr.:

1

Bauwerk:

Ausführungsplanung

Plananz:

Deckenhöhenplan

Maßstab:

1 : 250

Datum	bestellt	gezeichnet	geprüft	Vermerk
September 2016	Gietemann	Zdriliuk	Gietemann	

Grundplan hergestellt:

Aufnahme:

Feldvergleich:

Kontroll:

Ergänzungen:

EDV-Controlling:

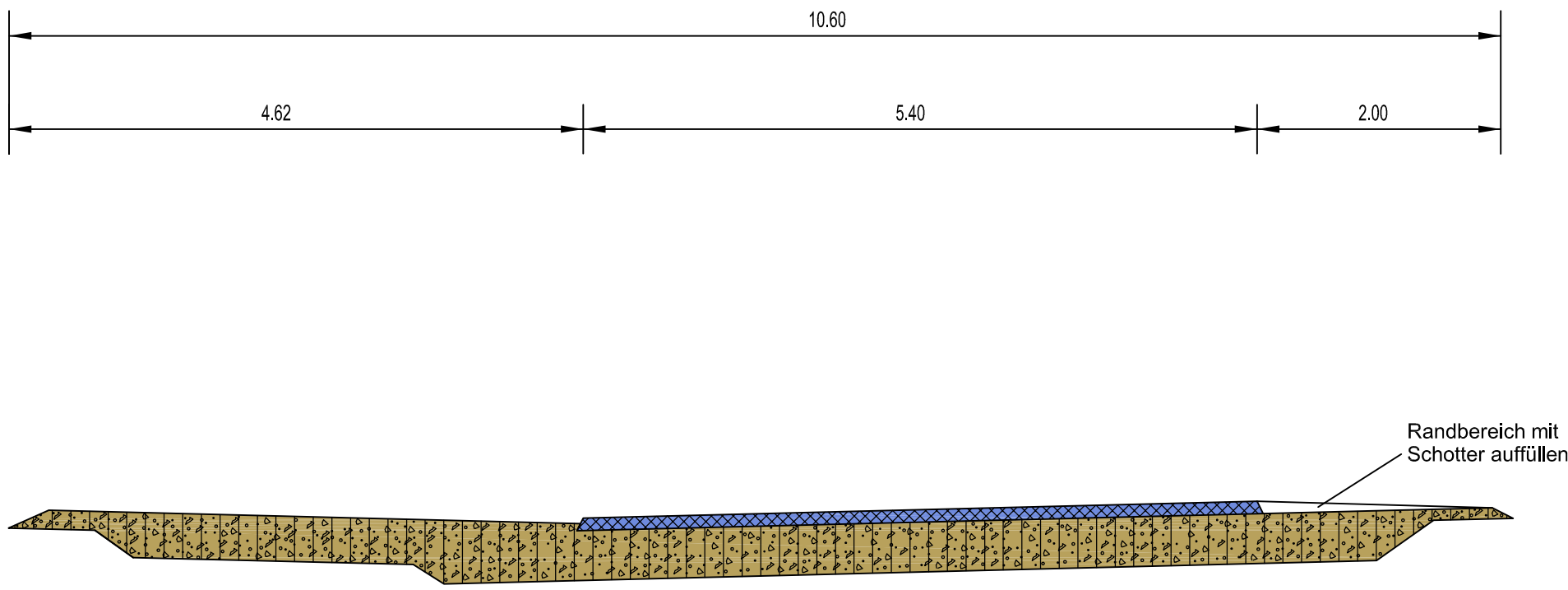
E67 - LD - 01A

Format:

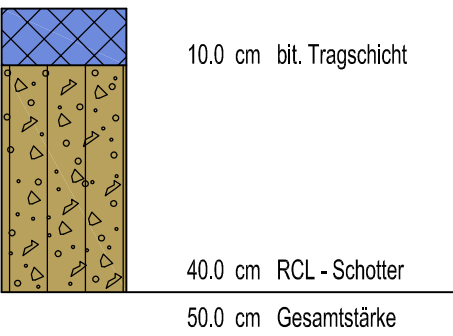
1135 x 446

Ausbauquerschnitt

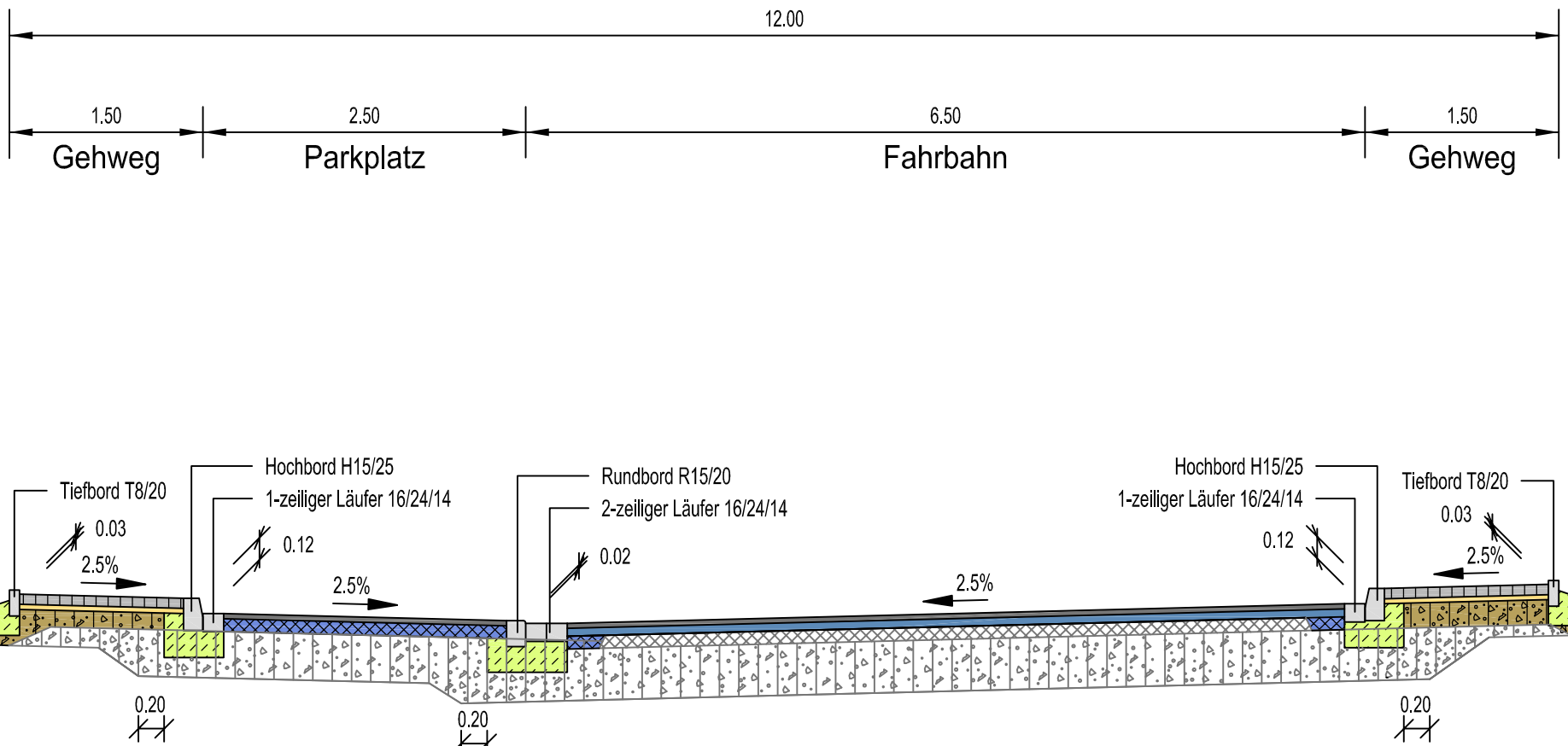
Baustraße



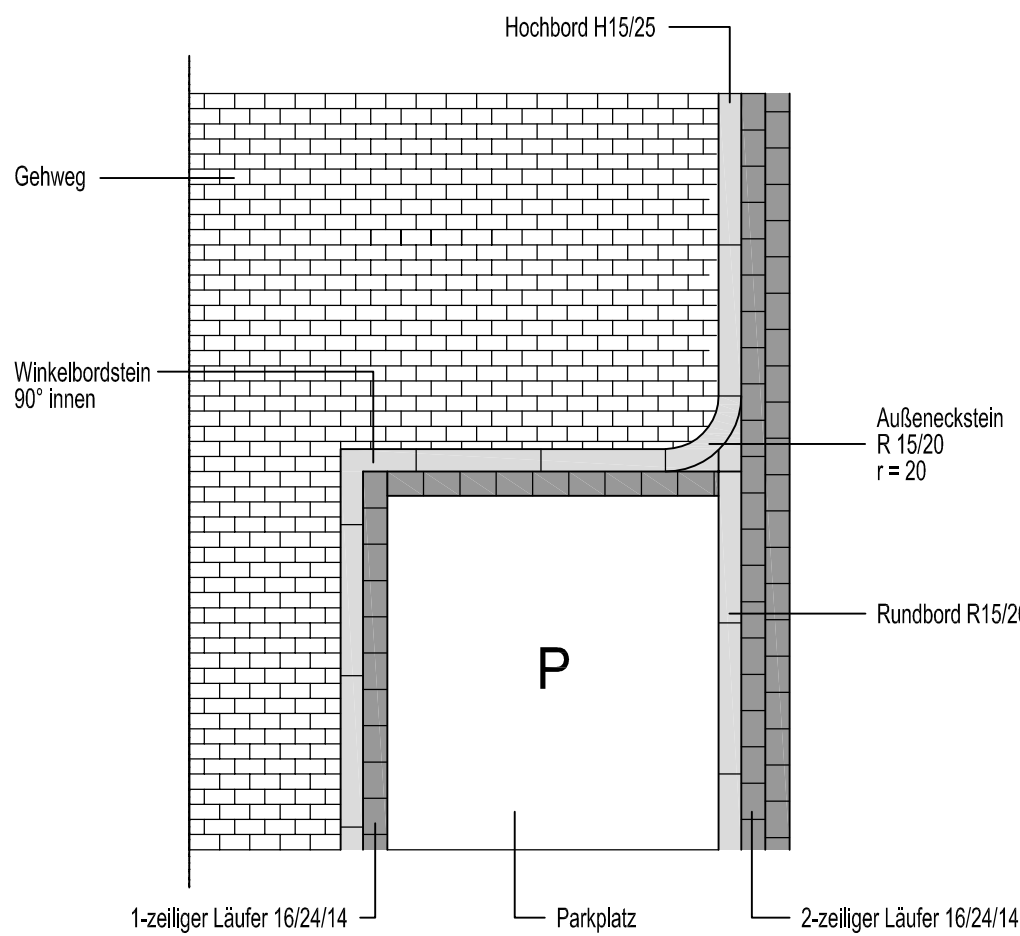
Aufbau Baustraße



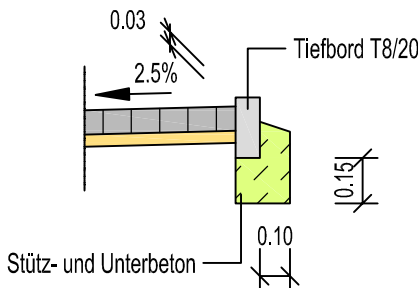
Endausbau



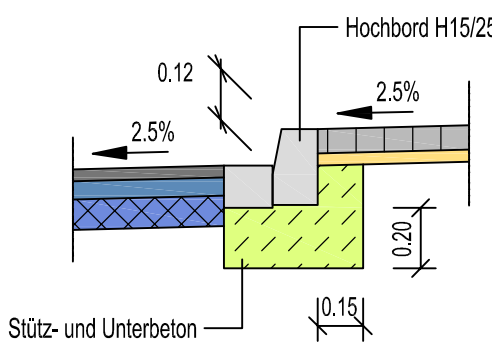
Detail: Außeneck- und Winkelbordstein
M 1:50



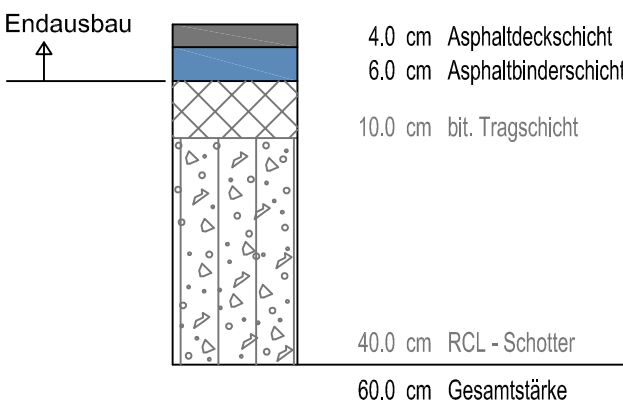
Detail: Tiefbord T8/20
M 1:25



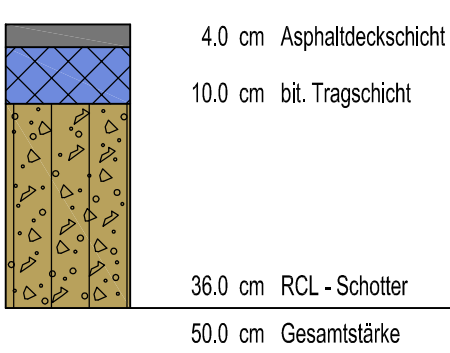
Detail: Hochbord H15/25
M 1:25



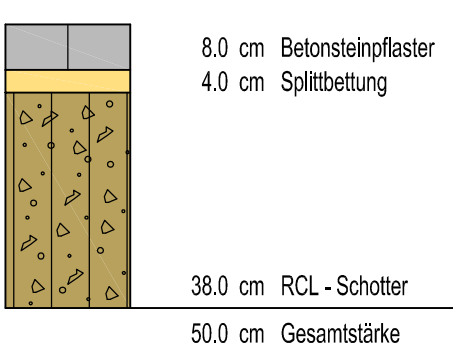
Fahrbahn
Belastungsklasse Bk 3,2



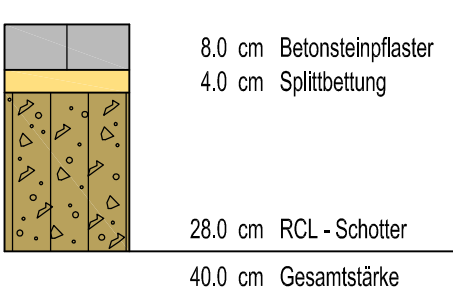
Parkplatz



Gehweg in Einfahrten



Gehweg

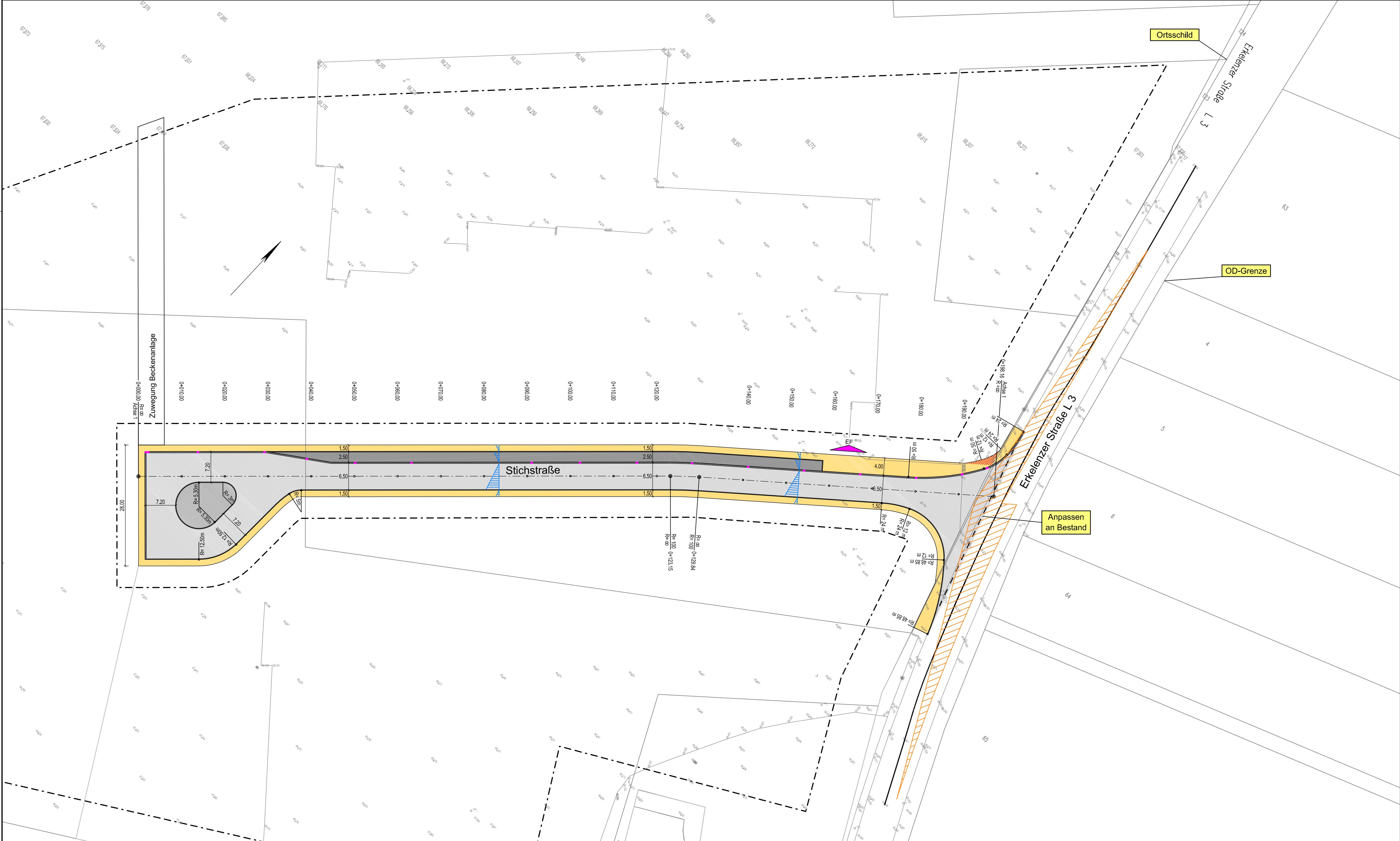


Anmerkung:

Alle eingetragenen Maße sind vor Ort auf Stimmigkeit zu prüfen !

Grenzen und Absteckungen sind in der Örtlichkeit zu prüfen !
Abweichungen sind mit der Bauleitung abzustimmen !

aufgestellt:				
BLOEM Beheer B. V Panheel (NL)				
Dipl.-Ing. Alwin Gietemann Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen			Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423 E-Mail: Gietemann @ T-Online.de	
projekt:			Anlage: 4.4 Blatt Nr.: 1 Bau/RK:	
Erschließung "Alte Ziegelei" in Wegberg-Uevekoven			Parzelle: Ausbauquerschnitt	
Ausführungsplanung			Maßstab: 1 : 50	
Bau/RK:				
Datum:	bearbeitet:	gezeichnet:	geprüft:	Vorname:
August 2016	Gietemann	Zdriluk	Gietemann	
Grundplan hergestellt:			Ergänzungen:	
			Aufnahme:	
			Feldvergleich:	
			Kataster:	
EDV-Codierung: E67 - QA - 01			Format: 765 x 594	



Legende

- 71.13

vorh. Höhen

gepl. Straßenablauf

Grunderwerb

2-zeilige Rinne (Breite = 32 cm)

1-zeiliger Läufer (Breite = 16 cm)

Fahrbahn

Gehweg

Parkplatz

Inselflästerfläche
- Auftraggeber:

BLOEM Beheer B. V.

Panheel (NL)

Aufgeht:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann

Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen

Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423

E-Mail: Gietemann @ T-Online.de

Projekt:

Erschließung "Alte Ziegelei"

in Wegberg-Uevekoven

Anlage:

4,1

Blatt Nr.:

1

Bau-km:

Ausführungsplanung

Planbez.:

Lageplan

Straßenbau

Maßstab:

1 : 500

Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vormerk
September 2016	Gietemann	Zdriluk	Gietemann	

Grundplan hergestellt:

Aufnahme:

Feldvergleich:

Kataster:

Ergänzungen:

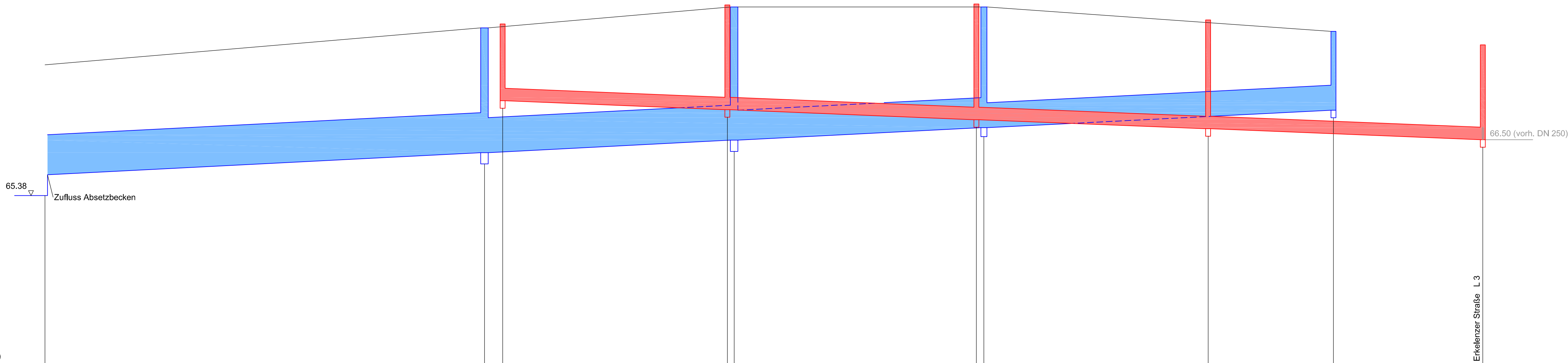
EDV-Codierung:

E67 - LT - 01A

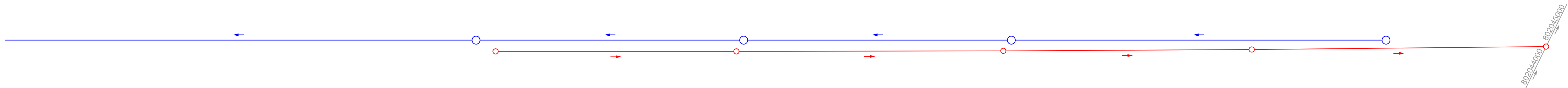
Format:

858 x 400

Kanallängsschnitt



Regenwasserkanal	Schacht-Nr	Absetzbecken		R4	R3	R2	R1
	Lage	Zuwegung Beckenanlage		Stichstraße			
	Haltungslänge	m	88.00	50.00	50.00	70.00	
	Querschnitt	mm	800	700	600	500	
	Profilart		KREIS	KREIS	KREIS	KREIS	
	Material		BKFW	BKFW	BKFW	BKFW	
	Schachthöhe	m		2.50	2.67	2.42	1.58
	OK Deckel	mNN	65.38 65.80	66.24 68.74	66.49 68.16	66.74 68.16	67.09 68.67
Schnitzwasserkanal	Schacht-Nr	S1		S2	S3	S4	S5
	Lage			Stichstraße			
	Haltungslänge	m		45.00	50.00	46.00	55.00
	Querschnitt	mm			250		
	Profilart			KREIS	KREIS		
	Material			PVC-U	PVC-U		
	Schachthöhe	m	1.54	2.10	2.32	2.18	1.50
	OK Deckel	mNN	67.28 68.82	67.10 69.20	66.90 69.22	66.72 69.30	66.50 68.40
	Sohlhöhe	mNN					
	Sohlgefälle			4.0‰	4.0‰	4.0‰	4.0‰
	Stationierung	m	0.00	88.00	138.00	188.00	258.00



Auftraggeber:

BLOEM Beheer B. V.

Panheel (NL)

Aufsteller:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann

Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Projekt:

Erschließung "Alte Ziegelei"

in Wegberg-Uevekoven

Anlage:

3.2

Bauk N: 1

Bau-m:

Bau-km:

Ausführungsplanung

Planbes.: Höhenplan Kanal

Maßstab: 1 : 500 / 50

Datum:	bestätigt:	gezeichnet:	geprüft:	Vermerk:
Oktober 2016	Gietemann	Zdriluk	Gietemann	

Grundplan hergestellt:	Aufnahme:	Ergänzungen:
	Feldvergleich:	
	Katasec:	

EDV-Codierung:	Formel:
E67 - HW - 01B	950 x 500

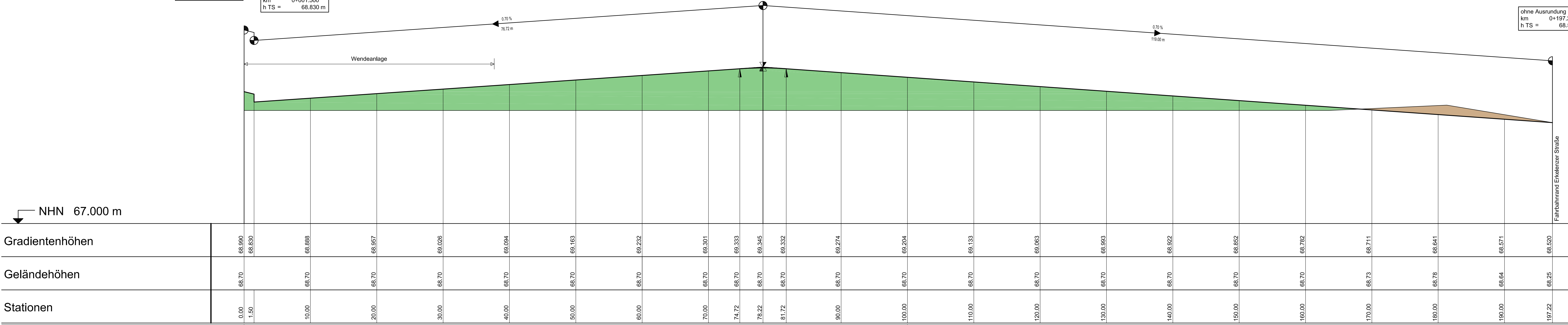
Planstraße
(M 1 : 250 / 25)

H = 503.498 m
T = 3.500 m
f = 0.012 m
km 0+078.220
h TS = 69.357 m

ohne Ausrundung
km 0+000.000
h TS = 68.990 m

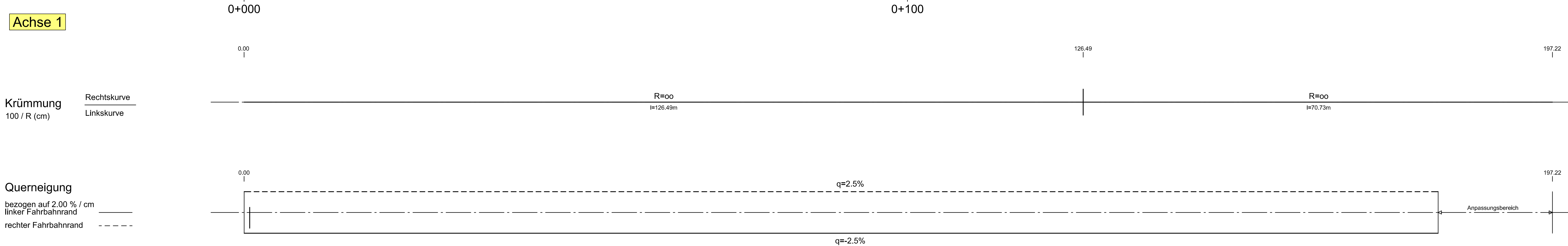
ohne Ausrundung
km 0+001.500
h TS = 68.830 m

ohne Ausrundung
km 0+197.220
h TS = 68.520 m



NHN 67.000 m

Gradientenhöhen	68.990	68.830	68.888	68.957	69.026	69.094	69.163	69.232	69.301	69.333	69.345	69.332	69.274	69.204	69.133	69.063	68.993	68.922	68.852	68.782	68.711	68.641	68.571	68.520
Geländehöhen	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.70	68.73	68.78	68.64	68.25
Stationen	0.00	1.50	10.00	20.00	30.00	40.00	50.00	60.00	70.00	74.72	78.22	81.72	90.00	100.00	110.00	120.00	130.00	140.00	150.00	160.00	170.00	180.00	190.00	197.22



Krümmung
100 / R (cm)

Querneigung
bezogen auf 2.00 % / cm
linker Fahrbahnrand
rechter Fahrbahnrand

Auftraggeber:

BLOEM Beheer B. V
Panheel (NL)

Aufgebot:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen
Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
E-Mail: Gietemann@T-Online.de

Projekt:

**Erschließung "Alte Ziegelei"
in Wegberg-Uevekoven**

Anlage:

4.2

Blatt Nr.:

1

Bauwerk:

Planbez.:

**Höhenplan
Planstraße**

Maßstab:

1 : 250 / 25

Datum	Gezeichnet	Gezeichnet	Geprüft	Vormerk
September 2016	Gietemann	Zdrnjak	Gietemann	

Grundplan	Grundplan	Grundplan
Aufnahme:	Aufnahme:	Aufnahme:
Freibergleiche:	Freibergleiche:	Freibergleiche:
Kataster:	Kataster:	Kataster:

EDV-Codierung:

E67 - HT - 01A

Format:

1205 x 445.5